

Inabzugbringen s. Arbeitgeber.

Incidentpunkt s. Streitigkeiten VI.

Indisposition, körperliche s. Krankheit.

Individuallohn s. Beiträge. Durchschnittlicher Tagelohn. Krankenunterstützung V. Lohn. O.K.K. V. VIII.

Gemäß § 26a Abs. 2 Z. 6 K.V.G. kann für die organisierten Krankenkassen statutarisch bestimmt werden, daß die Unterstützungen und Beiträge statt nach den durchschnittlichen Tagelöhnen des § 20 in Prozenten des *wirklichen Arbeitsverdienstes* der einzelnen Versicherten (Individuallohn) festgesetzt werden, soweit dieser 5 Mk. für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Der Maßstab muß dann auch hier für Beiträge und Unterstützungen aller Art der gleiche sein. Bei Berechnung nach dem Individuallohn ist die Festsetzung einer unteren Grenze für denselben unzulässig (Reg. Entsch. XIV. 260). Über die Wirkung richterlicher Entscheidungen bezüglich der Lohnhöhe vergl. Reg. Entsch. XVII. 408.

Der Individuallohn kann an Stelle des durchschnittlichen Tagelohns bei einer bestehenden Kasse eingeführt werden, ohne daß § 31 K.V.G. (s. O.K.K. V.) Anwendung zu finden hat (Entsch. d. Pr. O.V.G. Bd. 37 S. 390 — v. Kamptz 1. Erg. Bd. 439).

Industrie s. Z. 41 ff. der Anl. d. R.V.A.

Ingenieur s. Stehender Gewerbebetrieb.

Inhaftnahme s. Erwerbslosigkeit.

Inhalt der Versicherung s. Versicherungszwang.

Inkassomandatar s. Versicherungspflichtige Personen.

Inkrafttreten s. O.K.K. I.

Inländer s. Versicherungspflichtige Betriebe, Personen.

Innung s. Betriebskrankenkasse II. Hilfskasse II. Innungskrankenkasse. Krankenunterstützungsanspruch V. Streitigkeiten I. IV. V.

Die dormalen für die Innungen geltenden gesetzlichen Vorschriften sind in Tit. VI. der Gewerbeordnung, dem sog. *Handwerkergesetze* nach der Novelle vom 26. Juli 1897 (R.G.Bl. S. 663), enthalten. Von ihnen sind die folgenden von Bedeutung auch für die Krankenversicherung überhaupt.

Tit. VI. *Innungen, Innungsverbände.*

§ 81a. *Aufgabe der Innungen ist:*

4. Die Entscheidung von *Streitigkeiten* der in § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (R.G.Bl. S. 141) und in § 53a K.V.G. (R.G.Bl. 1892 S. 379 — s. unter Streitigkeiten I) bezeichneten Art zwischen den *Innungsmitgliedern* und ihren *Lehrlingen*.

§ 81b. Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die in § 81a bezeichneten *auszudehnen*. Insbesondere steht ihnen zu:

3. zur *Unterstützung* ihrer *Mitglieder* und deren *Angehörigen*, ihrer *Gesellen* (Gehilfen), *Lehrlinge* und *Arbeiter* in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;

4. *Schiedsgerichte* zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der in § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und in § 53a K.V.G. bezeichneten Art (s. Streitigkeiten I) zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;

§ 83. Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder sind, soweit das Gesetz nicht darüber bestimmt, durch das *Statut* zu regeln.

Dasselbe muß Bestimmung treffen über:

4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere den Maßstab, nach welchem die Mitgliederbeiträge erhoben werden;

13. die Voraussetzungen und die Form einer Abände-

rung des Statuts und den Erlaß und die Abänderung der Nebenstatuten;

Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der in § 81b Z. 3, 4 u. 5 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.

§ 85. Soll in der Innung eine Einrichtung der in § 81b Z. 3, 4 u. 5 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in *Nebenstatuten* zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie die Aufsichtsbehörde zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde steht den Beteiligten binnen 4 Wochen die *Beschwerde* an die Landeszentralbehörde zu. Abänderungen der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

Über die Einnahmen und Ausgaben der in § 81b Z. 3 u. 5 bezeichneten Einrichtungen ist *getrennt Rechnung* zu führen und das hierfür bestimmte *Vermögen* gesondert von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.

§ 90. Auf Innungskrankenkassen finden außer den Vorschriften des § 73 K.V.G. auch die §§ 34—38, 45 Abs. 5, 47 Abs. 3—6 des letzteren entsprechende Anwendung. Jedoch kann die *Kassenverwaltung ausschließlich* den *Gesellen* (Gehilfen) und *Arbeitern* übertragen, und unter der Voraussetzung, daß die *Innungsmitglieder* die *Hälfte der Kassenbeiträge* aus eigenen Mitteln bestreiten, beschlossen werden, daß der *Vorsitzende* sowie die *Hälfte der Mitglieder* des *Vorstands* und der *Generalversammlung* von der *Innung* zu bestellen sind.

§ 91b. Die *Entscheidungen* der Innung (§ 81a Z. 4) und der *Innungsschiedsgerichte* (§ 81b Z. 4) sind schriftlich abzufassen; sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer *Notfrist* von einem Monat eine *Partei Klage* bei dem *ordentlichen Gericht* erhebt. Die *Frist* beginnt gegen eine bei der Verkündung nicht anwesende Partei mit der *Behandlung* der Entscheidung.

Aus *Vergleichen*, welche nach Erhebung der *Klage* vor der Innung oder dem Innungsschiedsgerichte geschlossen sind, findet die *Zwangsvollstreckung* statt.

Die *Vollstreckung* erfolgt, sofern die Partei dies beantragt, auf Ersuchen der Innung oder des Innungsschiedsgerichts durch die Polizeibehörde nach Maßgabe der Vorschriften über das *Verwaltungszwangsverfahren*; wo ein solches Verfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die *Zwangsvollstreckung* in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127d R.G.O. zulässig.

Ist rechtzeitig *Klage* erhoben, so findet der § 707 R.C.P.O. entsprechende Anwendung.

§ 93. Die *Innungsversammlung* beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder der Statuts dem Vorstand obliegt.

Der Innungsversammlung muß vorbehalten bleiben:

9. Die *Beschlußfassung* über Abänderung des Statuts sowie über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten;

§ 94. *Beschwerden* gegen die *Rechtsgültigkeit der Wahlen* sind nur binnen 4 Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die Aufsichtsbehörde endgültig entschieden. Dieselbe hat auf erhobene *Beschwerde* Wahlen, welche gegen das Gesetz oder auf Grund des Gesetzes erlassene Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§ 95. Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten *Gesellen* (Gehilfen) nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung teil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zwecke den *Gesellenausschuß*.

Der *Gesellenausschuß* ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die *Gesellen* (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mithaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Die nähere Regelung dieser Beteiligung hat durch das *Statut* mit der Maßgabe zu erfolgen, daß

1. bei der Beratung und Beschlußfassung des Innungsvorstands mindestens ein Mitglied des *Gesellenausschusses* mit vollem Stimmrechte zuzulassen ist;